

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Die Guppenrunslawine

vom 23. Februar 1904.

Wenn in manchen Gegenden unserer Alpen vergangenen Sommer die Wildbäche Verheerungen angerichtet haben, wie ähnliche seit Menschengedenken nicht vorgekommen sind, so zeichneten sich der letzte Winter und Vorfrühling nicht minder aus durch außerordentlich zahlreiche und schwere Lawinen. Die bezüglichliche von den Tagesblättern nachgetragene Unglückschronik weniger Monate hat einen Umfang angenommen, welchen sie in vorangegangenen Jahrzehnten nicht erreichte.

Man macht sich in den Niederungen schwer eine Vorstellung der ungeheuren Schneemengen, die durch Lawinenstürze zu Tal gefördert werden und von der eigentümlichen Gestalt, welche die Oberfläche eines solchen Schneestromes annimmt. Eine von Herrn Kantonsingenieur Hefsti in Glarus aufgenommene und uns freundlichst zur Verfügung gestellte Photographie der sogenannten Guppenrunslawine dürfte daher auch manche unserer Leser interessieren.

Berüchtigt und gefürchtet als sehr gefährlicher Wildbach, der bei Hochgewittern weite Strecken zwischen den Ortschaften Mitlödi, Schwanden und Schwändi mit seinen Ausbrüchen bedroht, ist die Guppenruns im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts größtenteils verbaut worden. Ihr Einzugsgebiet in den felsigen Steilhängen am Ostabsturz des Mittelglärnisch bildet einen Kessel, in dem der Schnee von allen Seiten in die tief eingeschnittene Schlucht herunterstürzt und dieser folgend sich hinauswälzt auf den gewaltigen Schuttkegel.

Diese letztere Stelle ist es, die unser Bild zur Darstellung bringt. Die Besucher der schweizer. Forstversammlung zu Glarus im August 1886 dürften sich der Gegend wohl noch erinnern oder wenigstens der riesigen, beinahe 700jährigen Buchen von Enneteggen, welche ganz in der Nähe stehn und die man eben mit Rücksicht auf die Lawinengefahr so lange sorgsam geschont hat.

Über die am 23. Februar ds. Jrs. niedergegangene Grundlawine schreibt uns Herr Hefsti:

Die Lawine kam geschlossen bis 400 Meter oberhalb dem Wygellen. Dort, beim sog. Schwanderwuh, teilte sie sich in zwei Stränge, von denen der eine der Runse folgte bis zirka 20 Meter unterhalb dem Wygellensteg, diesen natürlich demolierend, während der andere Arm die Richtung gegen die großen Buchen und die Geißfälle in Unter-Enneteggen einschlug. Schätzungsweise besaßen die beiden Arme der Lawine zusammen eine Länge von 400 Metern, eine Breite von 25—40 und eine Höhe von

6—8 Metern, so daß die hier abgelagerte Schneemasse zu 200,000 Kubikmeter veranschlagt werden kann. Dazu kamen noch zirka 100,000 Kubikmeter, die weiter oben liegen geblieben waren, und betrug somit die gesamte bis unter das Vorderstöckli herabgebrachte Schneemasse zirka 300,000 Kubikmeter.

Eine zweite, noch mächtigere Grundlawine ist am 9. April ds. Js. durch die Guppenruns niedergegangen.

Möchte man bei der Schutzwaldausscheidung in den Niederungen das Vorhandensein solcher Verhältnisse im Hochgebirge nicht aus den Augen verlieren.



Borkenkäferverteilung vor 100 Jahren.

Von befreundeter Seite wird uns aus dem Kanton Luzern ein Schreiben mitgeteilt, welches der Amtmann von Hochdorf, Burkhardt Mattmann, am 14. März 1809 an den Gerichtspräsidenten des Schongau zu Innwil erlassen hat, um ihn zur Bekämpfung der drohenden Borkenkäfergefahr aufzufordern. In mehr als einer Hinsicht interessant, mag dieses Schreiben hier nach seinem genauen Wortlaut zum Abdruck gelangen:

Herr Präsident!

Der große Schaden, welche die Borken Käfer (oder Holzwurm genannt) in den tannwäldern verursachen, ligt klar am tag durch die zahlreiche abgedorte tannbäume so wohl in unsern als in benachbarten Kantonen Hochwäldern. Wenn diese den Waldungen so höchst schädliche Insekt ferner, wie im verwichenen Jahr, fortwirken solte, würden in wenig Jahren große Waldungen ganz verdorben dastehen und den sonst schon bestehenden Holzangel unzählig vermehren. Von der Nothwendigkeit überzeugt, wie diesem verderblichen Übel einhalt gethan und ausgerotet werden möchte: Hat die hohe Finanz Kammer mich beauftragt Euch aufzufordern, daß Ihr die Gemeinde Verwaltungen, Banwarten und Holzforster Gueres Gerichtskreises auf der Stelle vor Euch beruffen, und dieselben mit dem Insekt (Borkenkäfer) erstens bekannt machen, und dan zweitens dieselbe beauftragen sollen, daß Sie unverweilt ihre betreffenden Gemeind= oder Particular Wälder sorgfältig durchgehen, und wo Sie dieses Ungezieffer antreffen solten, die tannbäume umhauen, und die Rinden und Morast oder Ungezieffer im Wald verbrennen, das Holz aber sogleich fort aus den Wäldern führen sollen. Damit die gänzliche Ausrotung dieses schädlichen Insekts um desto eher erzweckt werde, so muß die Durchsuchung der Wäldern oft wiederholt werden und alle mahl auf oben beschriebene Art verfahren werden, so oft dergleichen Ungezieffer

angetroffen wird. Von Ihrem Anteiſſer überzeugt, ſehe ich genauer, pünktlicher und unverweilter Erfüllung dieſes meines Auftrages entgegen und verſichere Sie meiner ſtäten Hochachtung.

Sie werden mir ſobald möglich die von den Gemeinde Verwaltungen (ob Sie dergleichen Bäume und wie viel — oder wie viel Klafter dieſelben geben mögen — oder ob Sie keine angetroffen) eingekommenen Berichte einſenden, damit ich der hohen Finanz Kammer raportieren kann.



Forſtliche Nachrichten.

Bund.

Eingaben gegen Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgeſetz betr. die Forſtpolizei. Die Kommiſſion des Nationalrates, welcher in dieſer Angelegenheit die Priorität beſitzt, beantragt, in Erwägung,

1. daß die Beſtimmungen des Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 den Anforderungen einer rationellen Bewirtſchaftung der öffentlichen Waldungen im Sinne der Art. 18 und 19 des Bundesgeſetzes betr. die eidgen. Oberaufſicht über die Forſtpolizei vom 11. Oktober 1902 im allgemeinen entſprechen;
2. daß jedoch beſondere Verhältniſſe es ausnahmsweiſe rechtfertigen eine Abweichung von dieſen Vorſchriften zu geſtatten,

zu beſchließen:

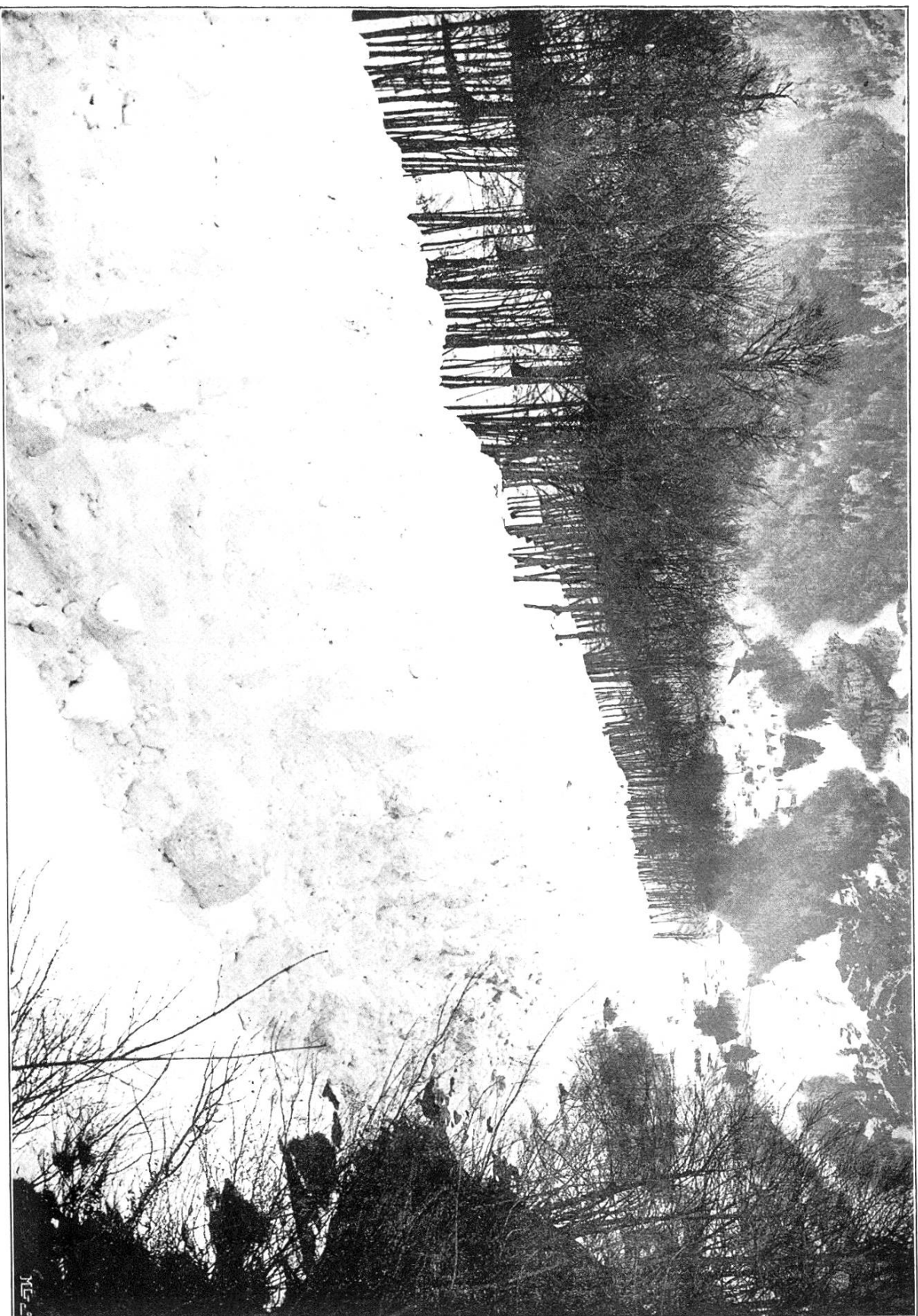
Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 im Sinne von Ziffer 2 der Erwägungen zu ergänzen, bezw. abzuändern ſei.

Der Bundesrat erhebt gegen dieſen Antrag keine Einwendung.

Kantone.

Zürich. Das Stadtforſtamt Winterthur hat zufolge ſeinem Jahresbericht im vergangenen Jahr von Derbholz der Hauptnutzung nicht weniger als 64,8% als Säg-, Bau- und Stangenholz und 16,2% als Papierholz verwertet. Auch von der geſamten Derbholzmaſſe macht das Brennholz nur 25,9% aus.

Säg-, Bau- und Stangenholz erzielten einen Durchſchnittspreis von Fr. 27.09, Papierholz von Fr. 16.28 per m³. — Wir bedauern von dieſer Seite bis jetzt auch den geringfügigſten Beitrag für unſern Holzhandelsbericht vermiſſen zu müſſen.



Die Guppenrins = Sawine vom 25. Februar 1904.
Partie oberhalb Mygellen.